

Lieferanschrift Nora-Platiel-Straße 4
34127 Kassel

Telefon (0561) 804 -3562

Telefax (0561) 804 - 2248
Zimmer-Nr. 3208a

Sekretariat Frau Schaller, R. 1105
Mo.-Fr. 9.30-11.30 Uhr
Di+Do 13.30-14.30 Uhr
(0561) 804 – 2999
e-mail: schaller@wirtschaft.uni-kassel.de

Datum 17. Mai 2013

Merkblatt zur Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen

Liebe Studierende der unten genannten Studiengänge,

wenn Sie im Rahmen von ERASMUS oder eines anderen Partnerschaftsprogramms (oder auch als sog. „Free Mover“) ein oder zwei Semester im Ausland studieren wollen (oder schon studiert haben), sind folgende Fragen wichtig:

- Welche Möglichkeiten gibt es, im Ausland erbrachte Leistungen an der Universität Kassel anerkennen zu lassen?
- Wie funktioniert die Anerkennung?
- Kann ich bereits ex ante eine Zusage über die Anerkennung spezifischer Leistungen aus dem Ausland erhalten?

Dieses Merkblatt beantwortet diese Fragen für folgende Studiengänge.

- Wirtschaftswissenschaften (Bachelor + Master),
- Business Studies (Master)
- Economic Behaviour and Governance (Master)

Bitte beachten Sie: Für die anderen Studiengänge gelten möglicherweise etwas andere Regeln. Die entsprechenden Informationen erhalten Sie ebenfalls auf der Website Internationaler Studierendenaustausch des Fachbereichs.

A. Grundsätzliches

- Die Prüfungsordnungen der o.g. Studiengänge bieten Ihnen die Möglichkeit Studien- und Prüfungsleistungen, die Sie während eines Auslandsaufenthalts erbracht haben, für entsprechende Leistungen in Kassel anerkennen zu lassen.
- Der Fachbereich unterstützt Sie ausdrücklich in Ihren Bemühungen, einen Teil des Studiums an einer ausländischen Hochschule zu absolvieren, durch eine wohlwollende Anerkennungspraxis ohne Scheuklappen.
- Im Rahmen von ERASMUS und anderen Programmen hat sich die Universität Kassel verpflichtet, eine Anerkennung vorzunehmen, wenn die Lehrveranstaltungen formal und inhaltlich gleichwertig sind.
- Im Zuge des unten beschriebenen Anerkennungsverfahrens (siehe Punkt D bzw. E) prüfen wir hier in Kassel, ob und mit welchen Modulen oder Teilmulleistungen die von Ihnen erbrachten Leistungen formal und inhaltlich gleichwertig sind.
- Eine inhaltliche und formale Gleichwertigkeit verlangt, dass die anzurechnende Leistung in Art, Umfang, Studienabschnitt, Prüfungsform und Inhalt derjenigen Leistung gleichwertig ist, für welche eine Anerkennung erfolgen soll.
- Eine als Zusatzleistung ist immer möglich, ohne dass der Inhalt der auswärtigen Leistung genauer geprüft werden muss. Es genügt eine formale Gleichwertigkeit (d.h. gleichwertige Zahl von ECTS, eine individuell zurechenbare Prüfungsleistung, gleiches Studienniveau (i.e. Bachelor bzw. Master)).
- Für die Anerkennung für spezifische Module muss neben der formalen Gleichwertigkeit auch eine inhaltliche Gleichwertigkeit vorliegen:
 - Bei Pflichtmodulen, denen eine spezifische Lehrveranstaltung zugeordnet ist, muss ein hinreichendes Maß an inhaltlicher Übereinstimmung zwischen der anzurechnenden Leistung und der hiesigen Lehrveranstaltung vorliegen. (Das gilt insbes. für die Pflichtmodule im Grundlagenstudium und die Wahlpflichtmodule im Schwerpunktstudium des Bachelorstudiums).
 - Bei Modulen, denen mehrere Lehrveranstaltungen zugeordnet werden können, muss die anzurechnende Leistung zu den Lehrinhalten und Kompetenzen des Moduls passen. Es ist nicht erforderlich, dass eine Lehrveranstaltung mit gleichem Inhalt in Kassel angeboten wird.
 - Bei der Prüfung der Gleichwertigkeit wird kein schematischer Vergleich sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen.
- Es ist möglich, zwei kleinere Leistungen zu bündeln und für eine hiesige Leistung anerkennen zu lassen. Eine Aufspaltung und Anerkennung umfangreicher auswärtiger Leistungen für mehrere Module in Kassel ist nicht möglich.
- Zahlreiche auswärtige Universitäten bieten Leistungen im Wert von 5 ECTS an. Grundsätzlich können solche Leistungen als gleichwertig mit Kasseler Modulen und Modulleistungen von 6 ECTS anerkannt werden. In Fällen, in denen von diesem Grundsatz abgewichen wird, empfehlen wir Ihnen folgendes: Bitten Sie den/die zuständige(n) DozentIn an der ausländischen Universität darum, eine kleine Zusatzleistung (z.B. ein 10-Minuten-Referat oder eine kleine schriftliche Ausarbeitung) erbringen zu können und lassen Sie sich formlos

schriftlich bestätigen, dass Sie eine Zusatzleistung erbracht haben. Zusammen mit dieser Zusatzleistung kann dann eine Anerkennung für 6 ECTS erfolgen.

- Unter Punkt D finden Sie eine genaue Beschreibung des Anerkennungsverfahrens mit Vorab-Prüfung der Anerkennungsmöglichkeiten. Wir empfehlen dieses Verfahren, wenn Sie eine Anerkennung auswärtiger Leistungen für inhaltlich enger beschriebene Module anstreben. (Für ERASMUS-Studierende ist dieses Verfahren dringend empfohlen!)
- Wenn Sie keine Vorab-Prüfung vorgenommen haben oder vornehmen lassen wollen, gehen Sie bitte vor wie unter Punkt E beschrieben.

B. Zuständigkeiten

- Die Anträge auf Anerkennung einer auswärtigen Studienleistung müssen an die zuständigen FachprüferInnen gerichtet werden:

Anerkennung in	FachprüferIn
betriebswirtschaftlichen Modulen	Prof. Dr. Peter Eberl
volkswirtschaftlichen Modulen	Prof. Dr. Ivo Bischoff
Modulen mit methodischen Inhalten (inkl. Mathematik) in den Studiengängen Wirtschaftswissenschaften sowie EB&Go	Prof. Dr. Reinhold Kosfeld
Modulen im Bereich Wirtschaftsinformatik	Prof. Dr. Jan Marco Leimeister
rechtswissenschaftlichen Modulen	Prof. Dr. Martina Deckert
Wahlmodul (WiWi Bachelor), Modul Additive Schlüsselkompetenzen (EB&Go), Zusatzleistung in EB&Go und Wirtschaftswissenschaften (Bachelor und Master)	Prof. Dr. Ivo Bischoff
sonstigen Modulen und Zusatzleistung im Studiengang Business Studies	Prof. Dr. Peter Eberl

- Die FachprüferInnen sind zuständig für folgende zwei Dinge:
 - Sie empfehlen die Anerkennung von bereits erbrachten auswärtigen Leistungen für spezifische Module in Kassel.
 - Sie bestätigen bereits vorab, dass sie die Anerkennung auswärtiger Leistungen für spezifische Module in Kassel empfehlen werden.

Bitte beachten Sie:

FachprüferInnen sprechen eine Empfehlung bezüglich Anerkennung oder Nichtanerkennung aus. Die formale Anerkennung obliegt dem zuständigen Prüfungsausschuss des Fachbereichs. Der Prüfungsausschuss folgt in aller Regel der Empfehlung des/der FachprüferIn.

C. Klärung der Anerkennung vor Antritt des Auslandsstudiums

- **Wenn Sie eine auswärtige Leistung für ein spezielles Modul anerkennen lassen wollen, empfehlen wir Ihnen dringend, vor Besuch der später anzurechnenden Leistung die Anerkennungsmöglichkeiten zu klären.**
- Eine Vorab-Klärung der Anerkennungsfähigkeit für ein spezifisches Modul ist erst möglich, wenn Sie neben Informationen zu den Formalia auch Informationen über den Inhalt der auswärtigen Leistung haben (z.B. eine Gliederung oder eine Beschreibung der Lehrveranstaltung aus dem LV-Katalog oder Modulhandbuch). **Bitte warten Sie mit Ihrer Anfrage, bis Sie alle notwendigen Informationen haben.**
- In manchen Fällen werden Sie bei Ankunft an der auswärtigen Universität feststellen, dass die Veranstaltungen, die Sie belegen wollen, leider nicht angeboten werden oder bereits ausgelastet sind. In diesen Fällen wählen Sie bitte alternative Veranstaltungen bzw. Leistungen aus, suchen die aus Ihrer Sicht passenden Leistungen hier in Kassel heraus und bitten erneut um eine Vorab-Anerkennungsempfehlung. Die FachprüferInnen werden sich bemühen, Ihnen zeitnah eine Rückmeldung zu geben.

ERASMUS-Studierende, bitte beachten:

- Ab dem akademischen Jahr 2013/14 ist die Vorab-Klärung für Studierende im ERASMUS-Austausch dringend empfohlen. Sie soll vor Abschluss des Learning Agreements erfolgen.
- Die Anerkennungsfähigkeit wird im Learning Agreement schriftlich garantiert. Das Learning Agreement wird von den zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden sowie vom ERASMUS-Koordinator unterschrieben.
Bitte beachten Sie: Sie müssen unbedingt das Learning Agreement-Formular der Universität Kassel ausfüllen und unterschreiben lassen. Manche auswärtigen Universitäten verlangen zudem, dass Sie ein Learning Agreement mit deren Formular vorlegen.
- Die letztgenannten unterschreiben das Learning Agreement, wenn für alle darin genannten Leistungen Anerkennungsempfehlungen der zuständigen FachprüferInnen vorliegen. Ausgenommen sind Leistungen, die als Zusatzleistungen angerechnet werden sollen.
- In manchen Fällen werden Sie bei Ankunft an der auswärtigen Universität feststellen, dass die Veranstaltungen, die in Ihrem Learning Agreement genannt sind, leider nicht angeboten werden oder bereits ausgelastet sind. In diesen Fällen muss das Learning Agreement geändert werden. Die Änderungen nimmt der ERASMUS-Koordinator der auswärtigen Universität vor Ort vor (ohne allerdings festzulegen, für welche Module die neuen Leistungen anerkannt werden können). Zur Klärung der Anerkennungsfähigkeit der neuen Leistungen kontaktieren Sie bitte die zuständigen FachprüferInnen. Das sollte, wenn möglich, geschehen, bevor Sie das Learning Agreement ändern lassen.

D. Verfahren der Anerkennung auswärtiger Leistungen mit Vorab-Klärung der Anerkennungsmöglichkeiten (EMPFOHLEN!, insbesondere für ERASMUS-Studierende)

Schritt 1: Vorab-Klärung der Anerkennungsmöglichkeiten

- Sie legen den FachprüferInnen Informationen über die Leistungen vor, die Sie belegen und anerkennen lassen wollen.
- Bitte verwenden Sie für die Vorabprüfung den unten angefügten Bogen für die „Anerkennungsempfehlung für eine auswärtig erbrachte Leistung“.
- Füllen Sie für jede Leistung einen separaten Bogen aus (**in zweifacher Ausführung!** Eine Kopie erhalten Sie als Anerkennungsempfehlung zurück).
- Fügen Sie für jede Leistung folgende Unterlagen bei:
 - Beschreibung der anzurechnenden Leistung in formaler Hinsicht. Hier muss die betreffende Hochschule, der Fachbereich, die Prüfungsform, die ECTS-Credits (oder eine vergleichbare Angabe zur „Workload“) und die Zuordnung zum Studienabschnitt an der auswärtigen Universität belegt werden (z.B. durch Lehrveranstaltungsbeschreibung oder Auszug aus Prüfungsordnung oder Modulhandbuch).
 - Inhaltliche Beschreibung der anzurechnenden Leistung, z.B. durch einen Auszug aus dem Modulhandbuch der auswärtigen Universität, wenn möglich mit Gliederung und Literaturliste (ggf. übersetzt). Diese Beschreibung wird zur Prüfung der inhaltlichen Gleichwertigkeit herangezogen.
(Bitte beantragen Sie die Vorab-Prüfung erst, wenn Sie alle notwendigen Informationen zusammengestellt haben.)
- Die FachprüferInnen prüfen die Anerkennungsfähigkeit und sprechen für anerkennungsfähige Leistungen eine Anerkennungsempfehlung aus.
- Für jede anerkennungsfähige Leistung erhalten Sie ein von der/dem FachprüferIn unterschriebenes Exemplar der Anerkennungsempfehlung.
- Wenn Sie Leistungen aus verschiedenen Bereichen belegen, müssen Sie die Empfehlung bei der/dem jeweils zuständigen FachprüferIn einholen.

ERASMUS-Studierende, bitte beachten:

Wenn Sie alle gewünschten Anerkennungsempfehlungen haben, füllen Sie bitte das Learning Agreement aus (erhältlich am International Office) und heften Sie Kopien von allen Anerkennungsempfehlungen an. Gehen Sie damit zum ERASMUS-Koordinator. Sie erhalten es unterschrieben zurück (Unterschrift von der/dem Prüfausschussvorsitzenden und dem ERASMUS-Koordinator). Durch diese Unterschriften wird verbindlich bestätigt, dass die genannten Leistungen in der vorgesehenen Weise anerkannt werden können.

Schritt 2: Auslandsstudium

- Sie gehen ins Ausland und erbringen dort Leistungen.
- Ggf. klären Sie für neue Leistungen die Anerkennungsfähigkeit bei den FachprüferInnen per Email. Bitte hängen Sie die unter Schritt 1 genannten Unterlagen (inklusive Anerkennungsempfehlung) als PDF an.
- Für anererkennungsfähige Leistungen bestätigen die FachprüferInnen die Anerkennungsfähigkeit per Email.

Schritt 3: Vervollständigung der Anerkennungsempfehlungen (sofern erforderlich)

- Dieser Schritt ist nur notwendig, wenn Sie während Ihres Auslandsaufenthalts Änderungen an Ihrem Learning Agreement vorgenommen haben.
- Er beschränkt sich dann auf neu hinzugekommenen Leistungen, für die Ihnen aus Schritt 1 noch keine Anerkennungsempfehlungen vorliegen.
- Das Verfahren läuft wie in Schritt 1 geschildert ab.
- Wenn ein/eine FachprüferIn Ihnen im Rahmen von Schritt 2 eine Anerkennungsempfehlung zugesichert hat, bringen Sie bitte einen Ausdruck der entsprechenden Email mit. Sie erhalten dann eine schriftliche Anerkennungsempfehlung.

Schritt 4: Anerkennungsentscheidung

- Füllen Sie den Laufzettel zur Anerkennung auswärtiger Studienleistungen (erhältlich am Prüfungsamt) aus, soweit Sie können.
- Fügen Sie folgende Unterlagen an:
 - Kopien des Leistungsnachweises (Transcript of Records).
 - Kopien der vorab bescheinigten Anerkennungsempfehlung
ERASMUS-Studierende: Bitte auch eine Kopie des Learning Agreements beifügen.
 - ggf. Bescheinigungen über erbrachte Zusatzleistungen
 - Angaben zum Benotungsschema an der auswärtigen Universität
- Legen das Original Ihrer Leistungsübersicht (Transcript of Records) vor.
- Das Prüfungsamt übernimmt die finale Anerkennung gemäß der beigefügten Empfehlungen und gibt die entsprechenden Informationen ins HIS ein.

E. Anerkennung auswärtig erbrachter Leistungen ohne Vorab-Klärung der Anerkennungsmöglichkeiten

Schritt 1: Auslandsstudium

Schritt 2: Prüfung und Bescheinigung der Anerkennungsempfehlungen

- Füllen Sie den unten angefügten Deckblattbogen aus und fügen Sie folgende Unterlagen an:
 - Kopien des Leistungsnachweises (Transcript of Records), aus dem die Benotung an der auswärtigen Universität hervorgeht.
 - Angaben zum Benotungsschema an der auswärtigen Universität.
 - den Laufzettel für die Anerkennung auswärtiger Leistungen (erhältlich im Prüfungsamt). Bitte füllen Sie den Bogen aus, soweit Sie das können.
- Zusätzlich müssen Sie für jede auswärtige Leistung, die für ein spezielles Modul angerechnet werden soll, die Anerkennungsfähigkeit prüfen lassen.
- Bitte verwenden Sie dafür den unten angefügten Bogen für die „Anerkennungsempfehlung für eine auswärtig erbrachte Leistung“.
- Füllen Sie für jede Leistung einen separaten Bogen aus (hier ist nur eine Ausfertigung nötig).
- Fügen Sie für jede Leistung folgende Unterlagen bei:
 - Beschreibung der anzurechnenden Leistung in formaler Hinsicht. Hier muss die betreffende Hochschule, der Fachbereich, die Prüfungsform, die ECTS-Credits (oder eine vergleichbare Angabe zur „Workload“) und die Zuordnung zum Studienabschnitt an der auswärtigen Universität belegt werden (z.B. durch Lehrveranstaltungsbeschreibung oder Auszug aus Prüfungsordnung oder Modulhandbuch).
 - ggf. eine Bescheinigung über erbrachte Zusatzleistungen
 - Inhaltliche Beschreibung der anzurechnenden Leistung, z.B. durch einen Auszug aus dem Modulhandbuch der auswärtigen Universität, wenn möglich mit Gliederung und Literaturliste (ggf. übersetzt). Diese Beschreibung wird zur Prüfung der inhaltlichen Gleichwertigkeit herangezogen.
 - Wenn der Inhalt der anzurechnenden Veranstaltung aus den o.g. Dokumenten nicht hinreichend klar hervorgeht oder es Unklarheiten über die erbrachten Prüfungsleistungen gibt, wird erwartet, dass Sie ggf. auf Bitte der FachprüferInnen Mitschriften, Literaturkopien, Hausarbeiten o.ä. zu der Veranstaltung vorlegen können, um die Unklarheiten auszuräumen.
- Die FachprüferInnen prüfen die Anerkennungsfähigkeit.
- Für anererkennungsfähige Leistungen geben die FachprüferInnen Ihnen eine Anerkennungsempfehlung auf dem Laufzettel des Prüfungsamts ab und tragen die Note ein.
- Den Laufzettel erhalten Sie unterschrieben zurück.
- Wenn Sie die Anerkennungsempfehlung verschiedener FachprüferInnen benötigen, suchen Sie diese bitte nacheinander auf.

Schritt 3: Anerkennungsentscheidung

- Sie reichen den Laufzettel mit allen notwendigen Unterschriften der FachprüferInnen beim Prüfungsamt ein und legen das Original Ihrer Leistungsübersicht (Transcript of Records) vor.
- Die Unterlagen werden an den Prüfungsausschuss weitergereicht und der entscheidet über die Anerkennung. Das Prüfungsamt gibt die entsprechenden Informationen ins HIS ein.

Anerkennungsempfehlung für eine auswärtig erbrachte Leistung

(bitte für jede anzuerkennende Leistung separat ausfüllen (in zweifacher Ausfertigung))

Name/Matrikelnummer: _____

E-Mail-Adresse: _____

Angaben zur auswärtig erbrachten Leistung	
Name der Universität	
Fachbereich/Studiengang	
Titel der Lehrveranstaltung	
Umfang in ECTS (oder Workload in Std.)	
Wird eine Zusatzleistung zum Auffüllen der ECTS erbracht?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Bachelor oder Master, bei Bachelor: Studienjahr bzw. Grundlagen- o. Aufbaustudium	
Prüfungsleistung (Klausur, Hausarbeit, ...)	

Angaben zum hiesigen Modul, für welches die Anrechnung erfolgen soll	
Studiengang	
eingeschrieben seit dem	<input type="checkbox"/> WS _____ <input type="checkbox"/> SS _____
Prüfungsordnungswechsel	<input type="checkbox"/> Ja, und zwar im WS/SS _____ <input type="checkbox"/> Nein
Modulname	

Empfehlung der/des FachprüferIn (ab hier ausgefüllt von FachprüferIn)	
Name des/der FachprüferIn	
<input type="checkbox"/> anerkennen wie vorgeschlagen <input type="checkbox"/> anerkennen, aber für Modul <input type="checkbox"/> nicht anerkennen, Begründung	(Datum, Unterschrift)

Deckblattbogen

zur nachträglichen Prüfung der Anerkennungsfähigkeit auswärtiger Leistungen

zuständige(r) FachprüferIn	
----------------------------	--

Angaben des/der Studierenden	
Name	
Matrikelnummer	
Email-Adresse	
Studiengang in Kassel	
Ausländische Universität	
Dort immatrikuliert im FB	
Zeitraum des Aufenthalts	

Ort, Datum, Unterschrift